

Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter Gewalt an
Kindern und Jugendlichen
im Schleswig-Holsteinischen
Sportkeglerverband e. V.

1. Präambel: Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kegelsport

Der Schleswig-Holsteinische Sportkeglerverband e. V. (**SHKV**) und seine Mitglieder achten gemäß § 4 der Satzung auf die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen¹. Bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie Verletzungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Zu diesem Zweck unterstellen sich alle im **SHKV**, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, dem hier dargestellten Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, in Folge „PSG“ genannt, im Besonderen, sowie jeglicher Form von Gewalt im Allgemeinen.

2. Geltungsbereich des Präventionskonzeptes

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für den **SHKV** und seine Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen im Kinder- und Jugendbereich tätige Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionär*innen, sowie gegebenenfalls pädagogisches und medizinisches Personal. Der **SHKV** fordert seine Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit dem **SHKV** umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet der **SHKV** an der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

3. Ehrenkodex

Alle unter Punkt 2. genannten Personen erkennen den Ehrenkodex des SHKV an und bestätigen dies verpflichtend mit ihrer Unterschrift. Der Ehrenkodex umfasst allgemeine Haltungen und Einstellungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz. Die Unterzeichnung erfolgt für neue Mitarbeiter*innen vor ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie werden über die damit verbundenen moralischen Verpflichtungen zu ihren Tätigkeiten aufgeklärt. Der Ehrenkodex ist verpflichtender Baustein der Aus- und Weiterbildung.

- ANLAGE 1: EHRENKODEX –

¹ Als Kinder und Jugendliche sind in diesem Konzept im Besonderen minderjährige Sportler*innen gemeint. Der SHKV als Mitglied des DKB steht darüber hinaus natürlich für das Wohl und den Schutz aller Sportler*innen in den Jugend-, Junioren- und Erwachsenenaltersklassen ein.

4. Vereinbarung zum Verhalten in der Kinder- und Jugendarbeit

Zusätzlich zum Ehrenkodex unterzeichnen alle unter Punkt 2. genannten Personen den Verhaltensleitfaden. Dieser umfasst konkrete Gebote zur Organisation und Gestaltung von Trainings- und Wettkampfsituationen sowie zum allgemeinen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Verhaltensvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Berücksichtigung und Umsetzung. Sie stellt ebenso einen Baustein der Aus- und Weiterbildung dar.

- ANLAGE 2: VERHALTENSLEITFADEN -

5. Erweitertes Führungszeugnis

Als Empfehlung der Deutschen Sportjugend und in Anlehnung an § 72 a SGB VIII² fordert der **SHKV** die unter Punkt 2. genannten Personen vor Beginn der Tätigkeit im **SHKV** zur Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses auf. Die Beantragung des **erweiterten** Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei. Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung stellt der **SHKV** zur Verfügung. Das Formular ist durch den Verband oder seinen Mitgliedern abzuzeichnen, in dessen Auftrag die Tätigkeit ausgeführt wird.

Der **SHKV** verpflichtet sich auf Landesebene zur vertraulichen Einsicht in das Führungszeugnis sowie zur datenschutzkonformen Archivierung der Einsichtnahme. Bei Eintragungen, die gemäß § 72 a SGB VIII Strafbestände darstellen³ und nicht mit den Grundsätzen dieses Präventionskonzeptes vereinbar sind, sind die betroffenen Personen gemäß DKB Rechts- und Verfahrensordnung (§ 4.12.e) von der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen.

²Rechtliche Grundlage stellt § 72a SGB VIII zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ dar, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html.

³Im Besonderen werden dort Strafbestände gemäß folgender Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) angeführt: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste, § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f Jugendgefährdende Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Förderung des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel.

Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung erfolgen. Verweigert eine Person die Vorlage, so ist das persönliche Gespräch zu suchen.

Bei wiederholter Abwehr kann die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Informationen zur Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

6. Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Der Vorstand des **SHKV** benennt zwei Beauftragte, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, für das Aufgabenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“. Die Beauftragten werden durch Beschluss des Vorstandes des SHKV bestätigt. Für sie gelten die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes in gleicher Weise.

Ihr Tätigkeits- und Kompetenzprofil ist wie folgt definiert:

- Entgegennahme, Protokollierung und Prüfung von Verdachtsfällen unter Einbezug externer Stellen (z.B. des Landessportbundes, Beratungsstellen).
- Weitervermittlung Betroffener an Beratungsstellen.
- Information des Präsidiums bei Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes und Begleitung gegebenenfalls verbandsinterner Verfahren.
- Vertrauliche und datenschutzkonforme Archivierung der Einsichtnahme des DKB-Ehrenkodexes, des Verhaltensleitfadens und in das **erweiterte** Führungszeugnis für die Landesjugendwarte, Jugendvorstände und der Landestrainer*innen, sowie sonstiger im Kinder- und Jugendbereich tätiger Funktionäre und Personen.
- Pflege und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der dort aufgeführten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SHKV und der SHKV-Jugend.
- Beratung der Mitglieder bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen auf Mitgliederebene.
- Kontaktpersonen für Verbände und Organisationen (z.B. dsj/DOSB/Kinderschutzbund/DKB) im Themenfeld PSG.

Die Beauftragten sowie der Vorstand des SHKV nehmen Beschwerden und Verdachtsfälle ernst und behandeln sie seriös und vertraulich. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

7. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdachtsfällen

Zur Intervention bei Verdachtsfällen empfiehlt die Deutsche Sportjugend folgende Handlungsprinzipien:

1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen
2. mit externen Fachstellen kooperieren
3. im besten Interesse des jungen Menschen handeln
4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/-innen wahren
5. klar und sachlich kommunizieren.

Für die Klärung von Verdachtsfällen erarbeiten die Beauftragten gemeinsam mit dem Präsidium einen Interventionsleitfaden. Betroffene werden durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen unterstützt. Die vertrauliche Behandlung des Verdachtsfalles zum Schutze der Betroffenen wird garantiert. Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nur in Abstimmung des Vorstandes mit den Betroffenen und gegebenenfalls den Angehörigen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Präventionskonzeptes verstoßen, werden durch Vorstandsbeschluss von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

8. Verfahren zur Weiterleitung von Informationen

Die Landesjugendwart hat den jeweiligen Schutzbeauftragten mitzuteilen, wer als Betreuer*in, Trainer*in etc. an den bevorstehenden Wettkämpfen teilnimmt. Die genannten Teilnehmer haben dann den beauftragten Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist eine Teilnahme an den Wettkämpfen ausgeschlossen.

Der Vorstand des SHKV teilt den Schutzbeauftragten mit, wenn sich die Position des Landesjugendwartes ändert. Sollten in diesem Fall das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, der unterschriebene Ehrenkodex und der unterschriebene Verhaltensleitfaden noch nicht vorgelegt worden sein, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Der Jugendwart des SHKV teilt den Schutzbeauftragten mit, wenn sich Positionen im Jugendvorstand ändern.

Der Landeslehrwart hat den Schutzbeauftragten mitzuteilen, wer eine Trainerausbildung beginnt. Die angehenden Trainer*innen und Trainerassistent*innen haben den Schutzbeauftragten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden innerhalb von drei Monaten vor Aushändigung der Lizenz vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Dokumente darf der Landeslehrwart die erworbene Lizenz nicht aushändigen.

Die Schutzbeauftragten des SHKV legen sich gegenseitig das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden zur Ansicht vor. Sollte es nur einen Schutzbeauftragten geben, so sind die Unterlagen dem Präsidenten oder einem vom ihm autorisierten Mitarbeiter vorzulegen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sollte bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Des Weiteren sind den Schutzbeauftragten auch die unterschriebenen Verhaltensregeln sowie der unterschriebene Ehrenkodex vorzulegen. Dieses wird von den Schutzbeauftragten dokumentiert.

Mit Veröffentlichung des Schutzkonzeptes beginnt eine Frist von drei Monaten für die Vorlage aller geforderten Unterlagen.

Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:
(Vorname, Name)

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltensleitfaden für Trainer, Betreuer, Helfer und Begleitpersonen

1. Umkleide- und Duschgelegenheiten

- Das Betreten der Umkleiden erfolgt nach geregelten Absprachen mit den Sportlerinnen und Sportlern. Der Zutritt soll nur durch gleichgeschlechtliche Betreuerinnen erfolgen. Vor Betreten der Umkleide wird geklopft und die Kinder werden gebeten, sich ausreichend zu bekleiden.
- Betreuerinnen und Betreuer ziehen sich grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Sportlerinnen und Sportlern um. Gleiches gilt für das Duschen.

2. Freizeit- und Übernachtungsveranstaltungen

- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten inkl. Eltern gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt. Die Gruppen sollten durch mindestens zwei Begleitpersonen unterschiedlichen Geschlechts betreut werden.
- Freizeit- und Übernachtungsveranstaltungen sollten möglichst nicht in den Privaträumen von Betreuerinnen und Betreuern stattfinden. Falls doch, ist auch hier die Anwesenheit einer zweiten Betreuung geboten.
- Bei mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass Betreuer/-innen und Kinder/Jugendliche getrennte Übernachtungsräume erhalten.

3. Respektvoller und rücksichtsvoller Umgang miteinander

- Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Im Umgang miteinander verzichten wir auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
- Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander. Betreuerinnen und Betreuer schreiten ein, sollten sie Verstöße gegen diese Normen bemerken.
- Reaktionen der Gegenüber auf körperliche Kontakte werden aufmerksam wahrgenommen.
- Niemand wird zu einer Trainingseinheit oder einem Wettkampfeinsatz gezwungen.
- Jeglicher Körperkontakt aufgrund des Trainings oder einer medizinischen Behandlung (z. B. Anbringen von Wettkampfmarken, Hilfe beim Anziehen, Tragen bei Verletzungen) muss gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis. Grundsätzlich sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Betreuungsperson erfolgen. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. bei Training, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein.

4. Transparenz gegenüber Eltern und Angehörigen

- Eltern ist es grundsätzlich gestattet, Trainingseinheiten oder Turnieren ihrer Kinder beizuwohnen. Außerplanmäßige Einzeltrainings sind mit den Eltern abzustimmen, ihre Teilnahme bleibt weiterhin gestattet.

Vorname und Name in Druckschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Verhaltensgrundsätze meiner Tätigkeit an und stehe für deren Umsetzung ein.

Ort, Datum

Unterschrift